

Einführung der ersten Gesellschafts-Personen in der Kirche. Diakonen; Presbyter; Bischöfe.

§. 1.

Aber diese erste Form der gesellschaftlichen Verbindung, in welche die ersten Anhänger der neuen Religion zu Jerusalem mit einander traten, gab bald zu einer anderen Einrichtung Anlass, welche ihr in einer andern Hinsicht das Aussehen einer schon gebildeten Gesellschaft gab und welche zugleich zu erkennen gab, dass sie sich selbst schon als gebildete Gesellschaft ansah und fühlte. Sie gab nämlich den nächsten Anlass, dass die ersten Gesellschafts-Personen in der christlichen Gemeinde zu Jerusalem unter dem Namen der Diakonen aufgestellt wurden (*Siehe Apostelgeschichte VI. 1 – 7*). Da man sie nun einmal zu Jerusalem hatte, so macht man in allen Christen-Gesellschaften, die auch an andern Orten zusammentraten, die Entdeckung desto früher, dass man sie ebenfalls nötig habe (*Über den nutzlosen Streit der über die Frage geführt wurde, ob die ersten Diakonen die man zu Jerusalem anstellte, nicht etwas anderes als die in andern Gemeinden angestellte gewesen seien?*). Und so wurden überall, wo sich eine neue Gemeinde vereinigte, auch sogleich Diakonen unter ihr angestellt. Ihre Bestimmung entsprach aber zuerst überall sehr genau dem Bedürfnis, das ihre erste Anstellung veranlasst hatte. Dieses Bedürfnis hingegen entsprang bloß aus den Gesellschafts-Verhältnissen, in die man durch die neue Religion gekommen, und keineswegs aus der neuen Religion selbst, durch welche man hinein gekommen war. Die ersten Diakonen in der christlichen Kirche waren also auch durchaus keine religiösen Personen, oder ihr Amt hatte nichts mit der Religion der Gesellschaft, ja nicht einmal mit ihrer äußeren oder mit ihrem Cultus etwas zu tun. Dies erhellt auch daraus, weil man ja bald auch zur Pflege der Armen und Kranken aus den weiblichen Gemeinde-Gliedern Diakonissen anstellte (*Siehe Caspar Ziegler: de Diaconis et Diaconissis vet. ecclesia Wittenberg 1678. Aber dies gestand selbst Hieronymus: Diaconus hac habet a prima sui institutione, ut sit viduarum et mensarum minister*).

§. 2.

Eine ähnliche Bewandnis hatte es mit einer zweiten Gattung öffentlicher Personen, die man bald darauf --- und beinahe zu gleicher Zeit in den neuen christlichen Gesellschaften angestellt findet --- nämlich mit den christlichen Ältesten oder Presbytern. Aus demjenigen, was wir von ihren Verrichtungen wissen, lässt sich leicht vermuten, wie man dazu gekommen war. Sie stellten unstreitig einerseits die Vorsteher und andererseits die Wortführer und Agenten der Gesellschaft vor. Sie hatten für die Erhaltung der Ordnung und des Anstands, der Ruhe und der Eintracht in der Gemeinde zu sorgen, und dabei über alle Mitglieder eine Art von Censor-Amt zu verwalten, aber auch in allen vorkommenden Fällen für die Gemeinde zu sprechen und zu handeln.

Sobald sich nur eine Gesellschaft etwas vergrößert hatte, musste man wohl darauf verfallen, dass man auch dazu eigene Personen nötig habe. Doch wahrscheinlich wirkte noch ein anderer Umstand dazu mit, dass man früher darauf verfiel. Die neuen christlichen Presbyter sollten ja nur eben so sein, was in der jüdischen Gesellschafts-Verfassung die sogenannten Ältesten waren. Man behielt daher auch den Namen für sie bei, was ist daher wahrscheinlicher, als dass man durch die Sache nur aus der jüdischen Gesellschaft in die neue christliche hinüber trug, die doch nur aus der jüdischen zuerst heraus gewachsen war.

§. 3.

Eben daraus ergibt sich aber zugleich, dass auch die neuen christlichen Presbyter zuerst keine religiöse oder gottesdienstliche Personen sein sollten. Denn auch die älteren Presbyter der Juden gehörten nicht zu der religiösen, sondern zu der Municipal-Verfassung der Nation. Am wenigsten war das Lehr-Amt oder die Sorge für den Unterricht in der Religion den Presbytern ausschließlich übertragen. Lehren konnte man jetzt noch, wer sich nur dazu fähig und gedrungen fühlte. Daher beschäftigten sich auch Presbyter mit dem Unterricht. Aber es gab auch welche, die sich nicht darauf einließen (*Dies sagt selbst der Apostel Paulus 1Timotheo V 17. Von einem Unterschied zwischen Presbyteris regentibus und Presbyteris docentibus, die man gehabt haben sollte, findet man aber sonst keine Spur*), und daraus erhellt am klarsten, dass es nicht zu ihrer eigentlichen Bestimmung gehört.

§. 4.

Auch zu demjenigen, was sich bei der gemeinschaftlichen äußeren Religions-Übung, bei dem Gesellschaft-Kultus, zu tun hatte, und wirklich auch tun mochten, waren sie zuverlässig nicht zunächst angestellt. Eigentlich fand in den ersten christlichen Gemeinden gar kein äußerer Cultus statt. Ihre Zusammenkünfte, gemeinschaftlichen Gebete und Gesänge, Liebesmahle u.s.w. Hatten zwar eine religiöse, aber keine eigentliche gottesdienstliche Beziehung. Dabei mochten dann immer die Presbyter das Vorlesen, Vorsingen, Vorbeten und andere Dienste dieser Art verrichten. Aber noch viel es niemanden ein, dass sie gerade dazu notwendig seien, und dass man sie deswegen hätte

anstellen müssen. Irgendwer musste jene Verrichtung übernehmen. Was war nun natürlicher als dass die Presbyter sich dazu hergaben, und dass man sie auch von ihnen erwartete, da man sie sonst in allem andern an der Spitze der Gemeinde und für die Gemeinde handeln sah.

§. 5.

Anders verhielt es sich aber vielleicht mit einer dritten Gattung von Personen, die in den neu gebildeten christlichen Gesellschaften bald die Haupt-Personen wurden, und es planmäßig werden sollte, nämlich mit den Bischöfen.

Aus allem, was man von ihrer ersten Anstellung durch die Apostel weiß (*Wenn man auch Titum und Timotheum nicht als Bischöfe gelten lässt, welche der Apostel Paulus eingestellt habe, so kann es doch nicht bezweifelt werden, dass die Apostel Bischöfe hier und da einsetzten, selbst wenn es Tertullian und Clemens von Alexandrien, und so viele andere Väter des zweiten und dritten Jahrhunderts nicht versichert hätten*), muss man zum Schluss ziehen, dass sie einerseits wirklich die ersten Vorsteher jeder Gemeinde vorstellen, und andererseits vorzüglich die Depositairs der Lehre, und die Nachfolger und Gehilfen der Apostel in dem Geschäft ihrer weiteren Verbreitung werden sollten. Ihnen war wenigstens besonders die Sorge für die Erhaltung der Religion und die specielle Aufsicht darüber übertragen, dass alles in der Gesellschaft ihren Vorschriften gemäß angeordnet werden und bleiben musste (*Das Bedürfnis, einen eigenen Mann dazu zu haben, musste aber auch in jeder neu entstandenen christlichen Gesellschaft so fühlbar sein, und besonders den ersten Stiftern dieser Gesellschaften den Aposteln so fühlbar sein, dass sie bei der Aufstellung der ersten Bischöfe schwerlich daran dachten, die Einrichtung mit dem jüdischen Archi-Synagogus dadurch in die neue Gesellschaft hinein bringen zu wollen*). Sie hatten daher gewissermaßen auch selbst die Aufsicht über die Presbyter wie über die Diaconen, waren also auch von Presbytern, wie von den Diaconen verschieden, wiewohl sie doch dabei mit den ersten wieder das Geschäft der Aufsicht über die Gemeinde und andere Verrichtungen teilen, auch in gleicher Reihe mit ihnen stehen konnten (*Das eine wie das andere erhellt am deutlichsten aus dem Bischof und Presbyter Staat, den der Apostel Paulus seinen Briefen an Timotheum und Titum eingerückt hat I. Timotheus III 2-7; Titus I 5-10*). Nach dem Vorzug des Ranges sollte man jetzt noch gar nicht fragen, denn daran dachte man wohl in den ersten Kirchen des apostolischen Zeitalters noch gar nicht. Der Bischof sah sich vielleicht als etwas anderes, aber nicht als etwas höheres als die Presbyter an, und glaubte nicht dass er mehr als ein Presbyter sei, sondern nur dass er mehr als ein Presbyter tun müsse. So dachten auch die Presbyter, und die Laien des Zeitalters. Daher findet man Bischöfe und Presbyter noch meistens einander gleich gesetzt. Wenn gleich dabei der Unterschied gewisser Beziehungen auch jetzt noch unstreitig zwischen ihnen bestand, der in der Folge soviel sichtbarer markiert wurde (*Daraus ergibt sich, wie schon im vierten Jahrhundert der Presbyter Aerius scheinbar genug behaupten konnte, dass Bischöfe und Presbyter nicht verschieden seien. Auch eine Synode zu Karthago vom Jahre 398 machte ja selbst noch den Canon: Episcopus in ecclesia et consessu presbyterorum sublimior sedeat; intra domum vero collegam se presbyterorum esse cognoscat. Canon 35. Noch stärker aber erklärte sich Hieronymus darüber in Commentin Episcopus ad Titum. Hingegen daraus ergibt sich auch, wie der Streit am besten beigelegt werden kann, der auch von neueren Gelehrten über die Frage von der Gleichheit der Bischöfe und Presbyter geführt wurde*).

§. 6.

Von dem Augenblick, da man Diakonen, Presbyter und Bischöfe in die Kirche bekam, war aber auch das Organisations-Geschäft ihrer besonderen gesellschaftlichen Verfassung angefangen, und zugleich hatte sie erst dadurch den Charakter und das Aussehen einer abgesonderten und geschlossenen Gesellschaft angenommen.

Indem ja die an jedem Ort gesammelten Anhänger der Lehre Jesu Diakonen, Presbyter und Bischöfe unter sich anstellten, so handelten sie schon als Gesellschaft --- übten ein natürliches Gesellschafts-Recht aus --- und zogen sich zugleich eben dadurch mehr in eine geschlossene Kommunität zusammen, die sich selbst als verschieden von allen andern betrachtete, sowie sie sich auch merklich genug vor andern auszeichnete.